

19. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt wird. Diesem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

20. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidium und den weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Vereinsjahres von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen. Ihm obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Bei Verpflichtungen gegenüber Dritten zeichnen der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und/oder Postcheckverkehr.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; der Stichentscheid steht dem Vorsitzenden zu.

Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt.

21. Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren alternierend zwei Rechnungsrevidierende.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Auflösung des Vereins

22. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Das verbleibende Vermögen wird gemäss dem Beschluss dieser Versammlung einem Verein mit kulturellem und gemeinnützigem Zweck zugesprochen.
- c) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr gemäss den Statuten bestellt werden kann.

Bern, 14. Februar 2017

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 14.02.2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 14.02.2011



STATUTEN

I. Name und Sitz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Volkstanzkreis Bern" (nachstehend VTKB genannt) besteht mit Sitz in Bern ein konfessionell und politisch neutraler, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, schweizerisches und ausländisches Volkstanzgut zu pflegen, zu verbreiten und die sportliche Ertüchtigung zu fördern.

3. Mittel

Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehören u.a. die Durchführung von

- a) Übungsabenden für Vereinsmitglieder und Tanzinteressierte
- b) Volkstanzkursen
- c) öffentlichen Aufführungen
- d) Volkstanztreffen

Der VTKB kann Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen als Kollektivmitglied beitreten.

III. Mitgliedschaft

4. Allgemein

Der VTKB kennt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaft.

5. Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die

- a) die Statuten anerkennen
- b) Grundkenntnisse im Volkstanz ausweisen
- c) aktiv an den Übungsabenden teilnehmen

6. Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des VTKB anerkennen und fördern wollen. Sie werden regelmässig über die Vereinsaktivitäten orientiert.

7. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereinslebens in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

8. Beitritt

Der Beitritt in den VTKB ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

9. Austritt/Übertritt

Der Austritt aus dem VTKB oder der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

10. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem VTKB nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem VTKB schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem VTKB ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen zu Händen der Hauptversammlung anfechten.

11. Rechte

Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind im Kapitel Organisation geregelt.

Aktiv- und Ehrenmitgliedern wird das Recht eingeräumt, die Übungsabende ohne zusätzliche Kosten zu besuchen.

Passivmitglieder erhalten das Recht, einen Übungsabend pro Quartal kostenlos zu besuchen.

12. Pflichten

Jedes Mitglied übernimmt mit seinem Beitritt folgende Pflichten:

- a) sich für die Förderung des Vereinszweckes einzusetzen
- b) die Statuten des VTKB anzuerkennen
- c) den von der Hauptversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall für das ganze Jahr zu entrichten.

IV. Finanzen

13. Vermögensrechte

Mitglieder haben zu keiner Zeit Anrecht auf Inventar oder Vermögen des VTKB.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeit des VTKB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, die über den Jahresbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

15. Finanzierung

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Kursbeiträgen
- c) den Spenden
- d) allfälligen Überschüssen von Tanzabenden und öffentlichen Veranstaltungen

V. Organisation

16. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

18. Ordentliche Hauptversammlung

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder bilden die Hauptversammlung und sind stimm- und wahlberechtigt.

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im 1. Quartal abzuhalten. Die Mitglieder sind dazu mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Die Kompetenzen der Hauptversammlung als oberstes Organ des VTKB sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- b) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- c) Festlegung der Jahresbeiträge
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge

Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, allfällige Gegenvorschläge zu formulieren.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei allen anderen Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von mindestens fünf Mitgliedern eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.